

AUSTRIA / AUTRICHE

Auf Grund der von Österreich anlässlich der Ratifizierung abgegebenen Erklärungen wurde folgender Informationstext beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt:

INFORMATION

über das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Das internationale Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, Personen, die im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zur Verbüßung der Strafe in ihren Heimatstaat zu überstellen. Im Folgenden werden die hierfür maßgebenden Voraussetzungen kurz erläutert. Die vorliegende Information ist keine erschöpfende Darstellung des Inhalts des Übereinkommens. Falls Sie daher Auskunft über die Möglichkeit einer Überstellung nach Österreich zur Verbüßung Ihrer Strafe wünschen, sollten Sie sich an die Leitung der Vollzugsanstalt, in der Sie sich befinden, oder an die österreichischen Behörden, am besten auf dem Weg über den örtlich zuständigen konsularischen Vertreter Österreichs, wenden.

Wer muss der Überstellung zustimmen?

Voraussetzung einer Überstellung ist:

- a) Ihre Zustimmung (gegebenenfalls die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters),
- b) die Zustimmung des Staates, in dem Sie verurteilt wurden, und
- c) die Zustimmung Österreichs.

Wem kann eine Überstellung nach Österreich gewährt werden?

Ihre Überstellung nach Österreich kommt unter folgenden Voraussetzungen in Frage:

- a) wenn Sie österreichischer Staatsbürger sind,
- b) wenn das Urteil, in dem Ihre Strafe festgelegt wurde, rechtskräftig ist,
- c) wenn grundsätzlich noch mindestens sechs Monate Ihrer Strafe zu verbüßen bleiben, wobei allerdings in Ausnahmefällen dieser Zeitraum auch kürzer sein kann, und
- d) wenn die Tat, für die Sie verurteilt wurden, auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist.

Welche Strafe wäre nach der Überstellung zu verbüßen?

Die nach der Überstellung noch zu verbüßende Strafe orientiert sich am bis dahin offenen Rest der ursprünglichen Strafe. Die Strafe darf durch die Überstellung keinesfalls länger oder strenger als die ursprüngliche Strafe ausfallen. Ebenso wenig darf sie das nach dem österreichischen Strafrecht zulässige Höchstmaß überschreiten. Der vor der Überstellung in Haft verbrachte Zeitraum wird in gleicher Weise wie eine österreichische Haft angerechnet.

Falls Sie nach Österreich überstellt werden, wird die Strafe nach den in Österreich für den Vollzug geltenden Gesetzen und Vorschriften vollzogen.

Strafverfolgung wegen anderer Straftaten:

Beachten Sie bitte, dass die österreichischen Behörden im Fall Ihrer Überstellung berechtigt sind, Sie wegen anderer strafbarer Handlungen als derjenigen, für die Ihre gegenwärtige Strafe verhängt wurde, zu verfolgen, zu verurteilen oder in Haft zu halten.

Begnadigung, Amnestie, Abänderung der Sanktion:

Ihre Überstellung würde einer allfälligen Begnadigung, Amnestie oder Abänderung der Sanktion, die vom Urteilsstaat oder von Österreich gewährt werden könnte, nicht entgegen stehen.

Wiederaufnahme:

Falls sich nach Ihrer Überstellung neue Umstände ergeben sollten, die Sie als Gründe für ein Wiederaufnahmeverfahren zur Überprüfung des ursprünglichen Urteils betrachten, wäre der Urteilsstaat allein berechtigt, über einen allfälligen Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

Beendigung des Vollzugs:

Sollte aus irgendeinem Grund die Vollstreckbarkeit der ursprünglich im Urteilsstaat verhängten Sanktion in diesem Staat erlöschen, so würden die österreichischen Behörden, sobald sie hievon Kenntnis erlangt haben, Sie aus dem Strafvollzug entlassen. Ebenso könnte, falls die Vollstreckbarkeit der Strafe, die Sie in Österreich verbüßen, nach österreichischem Recht erlöschen würde, die im Urteilsstaat verhängte Strafe bei einer allfälligen Rückkehr dorthin nicht mehr vollstreckt werden.

Einige Hinweise auf das einzuhaltende Verfahren

Sie können Ihr Interesse an einer Überstellung gegenüber den Behörden des Urteilsstaats oder gegenüber den österreichischen Behörden zum Ausdruck bringen.

Falls die Behörden des Urteilsstaats bereit sind, Ihre Überstellung in Erwägung zu ziehen, werden sie den österreichischen Behörden Informationen über Sie, über den Ihrer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt sowie über die Art und Dauer der über Sie verhängten Strafe zukommen lassen. Falls die österreichischen Behörden bereit sind, Ihre Übernahme in Erwägung zu ziehen, bestehen zwei Möglichkeiten für die weitere Vorgangsweise:

1. In Österreich wird grundsätzlich das Verfahren der „Umwandlung der Sanktion“ angewandt. Auf Grund eines Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung fasst das zuständige österreichische Gericht durch einen Senat von drei Richtern einen Beschluss, mit dem die verhängte Sanktion an das österreichische Strafrecht angepasst wird. Diese Entscheidung wird Ihnen gestellt.
2. Manche Staaten haben die Anwendung des Verfahrens der Umwandlung der Sanktion ausgeschlossen. Wenn Sie in einem dieser Staaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, muss das Verfahren der „Fortsetzung des Vollzugs“ zur Anwendung kommen. Dabei wäre die nach der Überstellung in Österreich zu verbüßende Strafe grundsätzlich gleich dem verbleibenden Strafrest. Falls die im Urteilsstaat verhängte Strafe länger oder anders geartet war als die Strafe, die für die gleiche strafbare Handlung in Österreich höchstens verhängt werden könnte, würde die Sanktion der nach österreichischem Recht am ehesten gleichwertigen Strafe angepasst werden. Über das Ausmaß der noch zu verbüßenden Strafe würden Sie informiert.

Falls beide Staaten bereit sind, Ihre Überstellung zu genehmigen, werden Sie – Ihre Zustimmung vorausgesetzt – zum weiteren Strafvollzug nach Österreich überstellt werden.

Danach werden ausschließlich die österreichischen Gerichte für die Frage einer allfälligen bedingten Entlassung zuständig sein. Eine solche ist grundsätzlich - aber nicht zwingend - nach Verbüßung von zwei Dritteln, unter besonderen Umständen auch schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe möglich. Eine bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist frühestens nach Verbüßung von 15 Jahren möglich.